

§ 2

Der Abschnitt IV Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Vorsitzenden des Rates des Kreises unterstehen die Abteilung Kader und das Sachgebiet Jugendfragen.“

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium des Innern

G r o t e w o h l

S t o p h

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Anordnung
zur Änderung und Ergänzung
der Anlagen 1 und 2 zur Verordnung über den
Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem
Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem
Ausland.**

Vom 14. Januar 1955

Auf Grund des § 9 Abs. 3 der Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. S. 727) wird folgendes angeordnet:

1. Die Anlage 1 (ausführverbotene Waren) wird um folgende Positionen ergänzt:

10. Optische Geräte,
11. Fleisch und Fleischwaren aller Art,
12. Tierische und pflanzliche Fette und öle,
13. Milchpulver und Eier,
14. Zucker.

2. Anlage 2 (ausfuhrbeschränkte Waren)

Die Punkte 1. bis 3 werden außer Kraft gesetzt und folgende Punkte treten dafür in Kraft:

1. Textilien sind jeweils nur bis zu 4 m oder 1 Stück oder 1 Paar oder 1 Garnitur usw. zugelassen. Der Gesamtwert der in einer Geschenksendung zum Versand kommenden Textilien darf 20 DM nicht übersteigen.
2. Der Gesamtwert eines Geschenkpaketes oder -Päckchens darf 30 DM nicht übersteigen.
3. Die Gegenstände dürfen nur in den üblichen Einzelhandelseinheiten zum Versand gebracht werden.

Die Änderung und Ergänzung der Anlagen 1 und 2 treten eine Woche nach Verkündung dieser Anordnung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1955

**Ministerium
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel**

I. V.: G r e g o r
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über den Geschenkpaket- und
-päckchenverkehr auf dem Postwege mit West-
deutschland, Westberlin und dem Ausland.**

Vom 14. Januar 1955.

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. S. 727) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen folgendes bestimmt:

§ 1

Luftdichtverschlossene Behältnisse sind im Geschenk-» paket- und -päckchenverkehr nicht zugelassen.

§ 2

(1) Jeder Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, monatlich eine Geschenksendung zu empfangen.

(2) Jeder Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, monatlich eine Geschenksendung zu versenden.

§ 3

Der Empfang oder Versand von Geschenksendungen für dritte Personen stellt einen groben Verstoß im Sinne des § 15 der Verordnung dar.

§ 4

(1) Medikamente dürfen nur zum Versand gebracht werden, sofern sie in der Deutschen Demokratischen Republik nicht rezeptpflichtig sind.

(2) Medikamente dürfen nur empfangen werden, wenn diesen ein von einem in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Arzt ausgestelltes Rezept beiliegt.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt entsprechend den Bestimmungen des § 18 der Verordnung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1955

**Ministerium
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel**

I. V.: G r e g o r
Staatssekretär

**Anordnung
über die Ausübung des Fischens und Angelns in den
deutsch-polnischen Grenzgewässern.**

Vom 10. Dezember 1954

In Durchführung des § 13 der Verordnung vom 14. Oktober 1954 zur Förderung des Angelsportes (GBl. S. 848) wird zur Ausübung des Fischens und des Angelns in den deutsch-polnischen Grenzgewässern folgendes angeordnet:

I.

Ausübung der Fischerei

§ 1

(1) Die Ausübung der Fischerei in den Grenzgewässern ist nur mit einem Grenzfischereischein gestattet der von dem zuständigen Rat des Bezirkes ausgestellt wird.

(2) Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, der Grenzfischereischein während des Fischfanges bei sich zu führen und auf Verlangen den Kontrollorgane! vorzuzeigen.

(3) Die Grenzfischereischeine sind nicht übertragbar